

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 237.

Dienstag den 24. August.

1852.

Bekanntmachung, das Mutterkorn betreffend.

Da nach eingegangenen Anzeigen im diesjährigen Roggen in vielen Theilen des Landes nicht unbeträchtliche Quantitäten Mutterkorn vorkommen, so wird auf hohe Anordnung unter Verweisung auf die diesfalls in den General-Verordnungen vom 20. August 1764 und 14. September 1780 getroffenen Bestimmungen hiermit vor dem Gebrauche des vom Mutterkorne nicht gereinigten Getreides gewarnt, allen Landwirthern die größte Sorgfalt beim Reinigen des Getreides zur Pflicht gemacht und werden insbesondere folgende Bestimmungen zu genauester Nachachtung hiermit eingeschärft:

- 1) Getreide, welches nicht vom Mutterkorne frei ist, darf weder vermahlen oder verschrotten, noch zum Backen, Brauen, Branntweimbrennen oder sonst zur Bereitung von Nahrungsmitteln verwendet werden.
- 2) Dergleichen Getreide darf ebensowenig, wie daraus gewonnenes Mehl, Gebäck oder sonst daraus hergestellte Nahrungsmittel auf den Markt oder sonst in die Stadt und zum Verkaufe, beziehentlich zum Vermahlen oder Verschrotten gebracht werden.
- 3) Jede Zuwiderhandlung zieht außer der Confiscation des Getreides, Mehles oder der sonstigen durch Mutterkorn verdorbenen Nahrungsmittel eine Geldstrafe von 20 Thalern, nach Befinden noch höhere Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Außerdem machen wir auf Folgendes aufmerksam:

Das Reinigen des Getreides vom Mutterkorn geschieht durch Werfen des Getreides vor dem Dreschen, Sieben durch kleinlöcherige Siebe, durch Abfedern oder durch Schwimmen im Wasser.

Das ausgeschlebene Mutterkorn ist auch als Viehfutter unverwendbar und schädlich und deshalb zu vernichten.

Brod, worin Mutterkorn ist, macht sich durch einen bläulichen Schein auf dem Bruche und der Rinde und durch aschfarbiges Ansehen kenntlich.

Der Teig aus Mehl, welches Mutterkorn enthält, bleibt kurz und bäckt nicht ordentlich aus. Da Gleiches bei nicht ganz gutem Sauerteig vorkommt, ist bei den Bäckern stets für kräftigen Sauerteig zu sorgen, um aus der Beschaffenheit des Brodes auf die Reinheit desselben mit Sicherheit schließen zu können.

Leipzig, den 13. August 1852.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Berger.

Schleißner.

Geheimmittel.

(S. Nr. 210 und 225 d. Bl.)

Mit Recht können aber chronische Kranke, die durch ihre Hoffnung auf den Erfolg eines versuchten Geheimmittels mindestens einige erwartungsfrohe Tage oder Wochen gewannen, andererseits aber auch Reisende und fern von ärztlicher Hülfe Wohnende, die mit den vorerwähnten Büchern ihrer eigenen Rathlosigkeit abzuheffen sich gewöhnten, — mit Recht können diese fragen, was man ihnen als Ersatz zu bieten habe, wenn man den Glauben an die von ihnen bisher für zuverlässig gehaltenen außerordentlichen Hülfsmittel zur Erlangung oder Erhaltung ihrer Gesundheit zu erschüttern versuchen wolle.

Ersatz wünscht ein Jeder für den Verlust wirklichen oder vermeintlichen Besitzes; — und in unserm Falle darf ein Hinweis auf das ersiehende Bessere um so weniger vorenthalten werden, je wichtiger derselbe für das Wohl der Einzelnen wie für das der Familien ist.

Nun, so verweisen wir die Ersteren unbedingt nur an den Rath bewährter Aerzte. Mögen immerhin chronische Kranke diesen Hinweis für „keinen“ Ersatz halten, weil dieser oder jener hochgeachtete Arzt ihnen Hülfe zu bringen nicht vermochte. Es bleibt der angegebene Weg dennoch der einzige, sich vor Nachtheil zu schützen, wenn man der Sachlage nach directen Vortheil nicht erlangen kann. Wer hätte man sich wohl, nach Art so vieler ungeduldiger und mis-

trauischer Patienten zu schnelle Besserung des Befindens zu verlangen, oder auf Laienrath mehrere Aerzte zugleich zu befragen, ohne Letztere davon eben so offen wie von allen für die Krankheitsbeurtheilung wichtigen Vorkommnissen in Kenntniß zu setzen. Kaum schadet Mangel an Offenheit irgendwo mehr als im Benehmen des Kranken gegen seinen Arzt. — Jedermann begreift, daß ein Prozeß verloren werden müsse, sobald man seinem Rechtsanwalt ein unrichtiges oder ungenügendes Bild der Sachlage gegeben, oder sich ohne sein Vorwissen auf Anderer Rath vor Gericht anders benimmt als er es wünscht. Aber das wollen noch immer die Wenigsten einsehen, daß man in völlig gleicher Weise nur dann einen schnellen und sichern Erfolg vom ärztlichen Wirken zu hoffen habe, wenn man über die Krankheitsursachen den Arzt nicht getäuscht hat und während der Cur auch nur des behandelnden Arztes Rathe allein und unbedingt folgt, oder ihn zu rechter Zeit über die Benützung mittlerweile empfangenen fremden Rathes oder über Zuziehung eines andern Arztes offen befragt.

Jeder vielseitig gebildete und vorurtheilsfreie Arzt wird solche Fragen gern und nach bestem Wissen beantworten. Man scheue sich deshalb nie, ihn sogar über die Anwendbarkeit eines anempfohlenen Geheimmittels oder über den gepriesenen Nutzen von Dingen zu befragen, die als in ihrer Wirkungsweise zur Zeit noch unerklärbar mit mehr oder minder gerechtem Mißtrauen betrachtet zu werden pflegen. Der Heilmittelvorrath in der Schatzkammer der Natur ist noch lange nicht erschöpft, und eine vorurtheilsfreie An-